



## rechtsanwalts-INFO

Ausgabe  
11/2009

Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

### Sehr geehrte Damen und Herren,

nicht nur das nunmehr genau vor einem Jahr am 01.11.2008 in Kraft getretene MoMiG (Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechtes und zur Bekämpfung von Missbräuchen) hat die Haftungsrisiken der Geschäftsführer, aber auch Gesellschafter, Kreditinstitute und Gläubiger von Gesellschaften, namentlich GmbH und GmbH & Co KG in der Krise und deren Vorfeld verschärft. Auch die Rechtsprechung der letzten Jahre hat dazu erheblich beigetragen. Solche Haftungsgefahren können sich z. B. aus Kreditverhandlungen und dazu abgeschlossenen Verträgen, im Zusammenhang mit Steuern oder auch der Entrichtung von Sozialabgaben namentlich für Geschäftsführer ergeben. Auch in Kooperationen mit anderen Firmen und entsprechenden Kooperationsverträgen liegt erhebliches Haftungspotential. Darauf muss im Wege der gesetzlichen Neuordnung durch — teilweise geänderte — Strategien und Lösungsansätze reagiert werden.

Unser erklärtes Ziel ist es, Sie bei Bedarf in die Lage zu versetzen, eine etwaige Krise der Gesellschaft frühzeitig zu erkennen, rechtzeitig die richtigen Maßnahmen einzuleiten, die Haftungsgefahren für Geschäftsführung und Gesellschafter im Spannungsfeld zwischen Sanierungsversuch und Insolvenzantrag zu vermeiden, Sanierungschancen konsequent zu nutzen und so das Unternehmen zu erhalten. Sollte eine Insolvenz nicht vermeidbar sein, zeigen wir Ihnen auch gerne Möglichkeiten auf, ein Insolvenzverfahren konsequent zu Sanierungszwecken zu nutzen. Für den gesamten Themenbereich stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Der nachfolgende Beitrag soll Ihnen einen Fall aus dem Bereich des Insolvenzanfechtungsrechtes darstellen. Nach einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 06.10.2009 kann auch die Zahlung aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung Gläubiger benachteiligend sein und einen späteren Insolvenzverwalter zur Anfechtung berechtigen.

**Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn**

**Dr. jur. Sandro Kanzlspurger**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht

### Insolvenzanfechtungsrecht

### Insolvenzanfechtungsrecht

**Eine Insolvenzanfechtung kommt nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch dann in Betracht, wenn der Schuldner neue Gelder aus einer lediglich geduldeten Kontoüberziehung schöpft und diese infolge seiner Rechtshandlung einem Gläubiger direkt zufließen.**

BGH, Urteil vom 06.10.2009 - IX ZR 191/05 (OLG Stuttgart), BeckRS 2009, 27362

### Sachverhalt

Der Schuldner hatte der beklagten Sozialversicherungsträgerin wegen Beitragsrückständen Schecks ausgestellt, die auf das Geschäftskonto des Schuldners gezogen waren, das zum Zeitpunkt der Einlösung über die eingeräumte Kreditlinie hinaus belastet war. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verlangte der klagende Insolvenzverwalter diese Beiträge im Wege der Insolvenzanfechtung gem. § 133 Abs. 1 InsO (vorsätzliche Gläubigerbenachteiligung) von der Beklagten zurück.

Landgericht und Oberlandesgericht verurteilten die Beklagte antragsgemäß. Die durch das Berufungsgericht zugelassene Revision wies der Bundesgerichtshof zurück.

### Rechtliche Wertung

Neben den anderen Tatbestandsmerkmalen der Vorsatzanfechtung bejaht der Bundesgerichtshof in Abweichung von seiner bisherigen – erst aus dem Jahre 2007 stammenden – Rechtsprechung (BGH, Urteil vom



## Aktuelle Informationen und Anregungen zu wirtschaftszivilrechtlichen Themen

11.01.2007 - IX ZR 31/05, NZI 2007, 225 m. Anm. Spliedt; m. Anm. Baumert, FD-InsR 2007, 216921) eine Gläubigerbenachteiligung, obwohl die Beklagte lediglich mit Mitteln aus einer geduldeten Kontoüberziehung befriedigt worden ist. Denn bei bargeldlosen Zahlungen – so der BGH – könne der Anfechtungsgegner nie wissen, ob diese gegebenenfalls aus einer nur geduldeten Kontoüberziehung stamme. Eine Vermutung dahingehend, dass über ein Girokonto nur innerhalb eines Guthabens oder einer eingeräumten Kreditlinie verfügt werden könne, gebe es nicht. Daher sei der Anfechtungsgegner regelmäßig im Hinblick auf eine Gläubigerbenachteiligung unwissend. Damit versagten die Anfechtungstatbestände des § 133 Abs. 1 InsO und des § 131 Abs. 1 Nr. 3 InsO typischerweise nicht allein dann, wenn tatsächlich nur ein geduldeter Überziehungskredit bestehe, sondern für den gesamten bargeldlosen Zahlungsverkehr. Eine solche Auslegung liefe jedoch dem allgemeinen Ziel der Insolvenzordnung entgegen, die Masse durch wirksamere Anfechtungsmöglichkeiten zu stärken. Auch sei anerkannt, dass die nach § 143 Abs. 1 InsO zurück zu gewährenden Werte nicht unmittelbar aus dem Vermögen des Schuldners stammen müssten. Schließlich sei ein Gläubiger des Kreditnehmers anfechtungsrechtlich nicht stärker schutzwürdig, wenn er Darlehensmittel des Kreditnehmers durch den Kreditgeber direkt ausgezahlt erhalte, als wenn er die so bereitgestellten Gelder erst nach vorausgegangenem Empfang durch den Schuldner im zweiten Schritt von diesem erhalten hätte.

### Praxishinweis

Die o. g. Entscheidung beendet die bisherige, kaum verständliche anfechtungsrechtliche Ungleichbehandlung von Gläubigern, je nachdem ob diese die empfangene Leistung – völlig zufällig – aus einem Guthaben, einem Dispositionskredit oder eben einer zugelassenen Kontoüberziehung erhalten haben. Der BGH folgt damit im Ergebnis der überwiegenden Auffassung der Literatur und der Oberlandesgerichte (vergleiche etwa OLG Hamburg, Urteil vom 20.07.2005 - 8 U 39/05, ZIP 2006, 44; OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.01.2007 – 12 U 185/06, NZI 2008, 188 = FD-InsR 2007, 212945), die gegenteilig entschieden haben. Nunmehr werden

sämtliche Zahlungsempfänger gleich behandelt. Auch wenn die durch den BGH angesprochene Konsequenz, dass faktisch sämtliche Anfechtungen bargeldloser Zahlungen allein wegen der Möglichkeit der Herkunft der Mittel aus einem überzogenen Konto scheitern könnten, bislang durch die Gerichte noch nicht gezogen wurde, erleichtert die Entscheidung auch das Leben des anfechtenden Insolvenzverwalters. Musste er bislang zu einer schlüssigen Klageerhebung regelmäßig vortragen, dass Zahlungen aus einem Guthaben oder jedenfalls einer eingeräumten Kreditlinie – und eben nicht einem überzogenen Konto – erbracht worden sind, kann er auf diesen Vortrag künftig verzichten. Aus Sicht der Gläubiger erschwert diese Entscheidung natürlich in Zukunft die Möglichkeit, Geld, welches der Schuldner ihm bargeldlos übermittelt hat behalten zu dürfen. Im Ergebnis bedeutet dies natürlich auch, dass der BGH dem Gläubiger, was m. E. nicht nachvollziehbar ist, eine gewisse Bösgläubigkeit stets unterstellt.

### Leitsatz: OLG Karlsruhe: Einlagenrückgewähr an Gesellschafter ist auch bei Zahlung an Dritten keine unentgeltliche Leistung (nicht rechtskräftig)

InsO §§ 134 I, 143; HGB §§ 171, 172

1. Eine Einlagenrückgewähr an einen Gesellschafter ist auch dann generell keine anfechtbare unentgeltliche Leistung im Sinne von § 134 Abs. 1 InsO, wenn sie nicht in einer Zahlung an den Gesellschafter, sondern an einen Dritten besteht.
2. Eine «unentgeltliche» Leistung im Sinne von § 134 Abs. 1 InsO liegt nur dann vor, wenn der Leistung keine ausgleichende Gegenleistung gegenübersteht. Im Verhältnis zu einem Gesellschafter, der eine Einlage erbracht hat, ist die «Gegenleistung» in diesem Sinne die bereits vorher erbrachte Einlage, die - bei einer Ausschüttung - teilweise zurückgezahlt wird. Das muss zumindest dann gelten, wenn der Gesellschafter auf die Zahlung, wie vorliegend, einen Anspruch hatte.
3. Für eine erweiternde Auslegung von § 134 Abs. 1 InsO besteht nach Auffassung des Senats kein Bedarf. Die Frage der Kapitalerhaltung einer Kommanditgesellschaft ist durch §§ 171, 172 HGB abschließend geregelt. Würde man - entgegen dem wörtlichen Verständnis einer «unentgeltlichen Leistung»

